

## Beschluss:

- Punkt 1 Vom Vortrag der Referentin wird Kenntnis genommen.
- Punkt 2 Die städtischen Wohnungsbaugesellschaften GWG und GEWOFAG werden gebeten, zusammen mit der SWM und **anderen PV-Betreibern** die ersten Projekte für Mieterstrom und M-Solar Sonnenbausteine **oder alternative Bürger\*innenstromprodukte** (bei rechtlicher, technischer und wirtschaftlicher Eignung) zeitnah umzusetzen.  
Finanzierung, Errichtung, Betrieb und Abrechnung erfolgen durch die SWM **oder die jeweiligen Betreiber der Anlagen.**  
**Energiegenossenschaften sind hier bevorzugt einzubinden.**
- Punkt 3 Die städtischen Wohnungsbaugesellschaften GWG und GEWOFAG werden weiterhin gebeten, bei Neubauten und umfassenden Modernisierungen die erforderlichen Daten den SWM **und der Koordinationsstelle für Solarenergie der Stadt München** zur Verfügung zu stellen.  
**Sie werden gebeten, bei diesen Baumaßnahmen alle notwendigen Vorleistungen für eine PV-Anlage zu erstellen, welche den Nutzern im Rahmen eines Gestattungsvertrags weiterverrechnet werden können.**  
**Dann verpflichten sich die Wohnungsbaugesellschaften die vorbereitenden Dachflächen den SWM und Bürger- und Mieter-Strom-Anbietern zum Mieten zur Verfügung zu stellen.**
- Punkt 4 Die städtischen Wohnungsbaugesellschaften GWG und GEWOFAG werden gebeten, zusammen mit den SWM über die bestehende Gebäudeliste hinaus zu prüfen, welche Dächer für weitere Photovoltaik Anlagen geeignet sind. Diese werden in einer Liste an die SWM und **die Koordinationsstelle für Solarenergie der Stadt München** übermittelt, in der folgende Daten ersichtlich sind:  
Straße, Hausnummer, Anzahl Stockwerke, Anzahl Wohneinheiten, Baujahr, Art der Dacheindeckung, Qualität der Dacheindeckung, geplante Dachsanierungen in x Jahren.
- Punkt 5 Die städtischen Wohnungsbaugesellschaften GWG und GEWOFAG werden gebeten, den SWM **und anderen PV-Betreibern** geeignete Dachflächen für Mieterstrom und/oder M-Solar Sonnenbausteine **oder alternativen Mieter\*innen- und Bürger\*innenstrom-Projekte** zur Pacht zu überlassen.

Die Zulässigkeit einer Verpachtung der Dachflächen an **die jeweiligen Anbieter** auf direktem Weg wird im weiteren Verfahren auch nach regulatorischen, insbesondere vergabe- als auch steuerrechtlichen Aspekten zu prüfen sein. Vorzugsweise sollten hierbei Mieterstromprojekte umgesetzt werden. Werden M-Solar Sonnenbausteinen **oder andere Mieter\*innen- und Bürger\*innensolarprodukte** auf den Dächern von GEWOFAG und GWG errichtet, so sollten diese vorrangig Mieterinnen und Mieter der jeweiligen Gebäude von GEWOFAG und GWG erwerben können.

**Energiegenossenschaften sind hier zu bevorzugen.**

- Punkt 6 Die SWM werden gebeten, zusammen mit der GWG und **GEWOFAG und der Koordinierungsstelle für Solarenergie** basierend auf der oben genannten Gebäudeliste zeitnah einen Umsetzungsplan zu erarbeiten, wie das Ziel der Zubauraten in Höhe von etwa 10% r.a. für die Nachrüstung der Bestandsgebäude mit Photovoltaik-Anlagen kurz- und mittelfristig erreicht werden kann. Der Umsetzungsplan soll im ersten Schritt konkrete Maßnahmen und Zielvorgaben für die Jahre 2020 und 2021 enthalten. Über die Ergebnisse soll einmal jährlich berichtet werden.
- Punkt 7 Die SWM werden gebeten, anfänglich Zubauraten in Höhe von etwa 10% des Wohnungsbestandes der GEWOFAG und der GWG zu realisieren, soweit dies wirtschaftlich, gestalterisch und technisch sinnvoll möglich ist und entsprechende Flächen zur Verfügung gestellt werden.  
**Falls die SWM diese Raten nicht erreichen kann, sollen andere Mieter\*innen- und Bürger\*innenstrom-Anbieter rechtzeitig in Umsetzung einbezogen werden.**
- Punkt 8 **Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt zu prüfen, inwieweit Förderungen von EU, Bund und Land, insbesondere im Rahmen der Stadtsanierung, genutzt werden können.**
- Punkt 9 Der Antrag Nr. 14-20 / A 04962 von Herrn StR Sebastian Schall, Frau StRin Alexandra Gaßmann, Herrn StR Dr. Reinhold Babor, Herrn StR Otto Seidl, Frau StRin Nicola Mayerl, Frau StRin Sabine Krieger, Herrn StR Dominik Krause, Herrn StR Herbert Danner, Frau StRin Anna Hanusch, Frau StRin Angelika Pilz-Strasser vom 07.02.2019 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
- Punkt 10 Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.